

Reglement für die Fortbildung
von Schneesportlehrpersonen

FK-Reglement

Fassung 20.05.2026
Gültig ab 20.05.2026

1	Allgemeines	
1.1	Zweck	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Befreiung von der Fortbildungspflicht	3
2	Fortbildungspflicht	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Fortbildung und Fortbildungs-Berechtigung	3
2.3	Verlängerung der Fortbildungspflicht / Jugend und Sport Administration	3
2.4	Aktive Lehrpersonen mit Zusatzausbildungen SSSA	4
2.4.1	Erneuerung der Risikoaktivitätenbewilligung	4
3	Fortbildungskurse	4
3.1	Anerkennung	4
3.1.1	Ausbildungsinhalte	5
3.1.2	Berechtigung und Anerkennung	5
3.2	Durchführung der Fortbildungskurse	5
3.2.1	Kursleitung	5
3.2.2	Klassenlehrperson	5
3.3	Swiss Snowsports Forum	5
4	Administration der Kurse	6
4.1	Administrative Kursleitung	6
4.2	Kurskosten	6
4.3	Administrativer Beitrag SSSA	6
4.3.1	Fälligkeit	6
4.3.2	Haftung	6
5	Subventionen	7
6	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Diese Bestimmungen regeln die Fortbildung der Schneesportlehrpersonen in der Schweiz. Die Fortbildung dient dazu, den Lehrpersonen die Entwicklung des Schneesports zu vermitteln, sie in Theorie und Praxis auf den neuesten Stand zu bringen, die erforderlichen Kurse für die Erfüllung gesetzlicher Weiterbildungspflichten anzubieten und Trends mitzugestalten.

1.2 Geltungsbereich

Es regelt deren Fortbildungspflicht und die Durchführung der Fortbildungskurse.

1.3 Befreiung von der Fortbildungspflicht

Mitglieder ab dem 65. Altersjahr sind von der Erfüllung der Fortbildungspflicht befreit.

2 Fortbildungspflicht

2.1 Grundsatz

Alle Lehrpersonen von Swiss Snowsports haben für den Erhalt ihres Status als aktive Lehrperson der erworbenen Ausbildungsstufe mindestens alle zwei Jahre einen zweitägigen Fortbildungskurs gemäss diesem Reglement zu absolvieren.

Jede Lehrperson ist für die Erfüllung der Fortbildungspflicht und Anmeldung von entsprechenden Kursen selber verantwortlich.

2.2 Fortbildung und Fortbildungs-Berechtigung

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht verlängert die Unterrichtsberechtigung auf der erreichten Ausbildungsstufe jeweils bis zum **31. Dezember** des entsprechenden Gültigkeitsjahres.

Für die Zuordnung gilt der Stichtag **1. März**:

- Fortbildungen, die **bis zum 28. Februar** eines Jahres absolviert werden, sind gültig bis zum **31. Dezember des Folgejahres**.
- Fortbildungen, die **ab dem 1. März** absolviert werden, sind gültig bis zum **31. Dezember des übernächsten Jahres**.

Damit wird die Unterrichtsberechtigung auf der erreichten Ausbildungsstufe bestätigt.

2.3 Verlängerung der Fortbildungspflicht / Jugend und Sport Administration

Mit dem Besuch eines Fortbildungskurses wird die Fortbildungspflicht nach der Administration und Bestätigung durch SSSA aktiviert.

Swiss Snowsports registriert die ihr gemeldete Absolvierung der Fortbildungspflicht in der Datenbank-SSSA und wo notwendig in der nationalen Datenbank Jugend und Sport.

2.4 Aktive Lehrpersonen mit Zusatzausbildungen SSSA

- Ausbildungsleitende von Mitgliederschulen und -institutionen SSSA sind verpflichtet, jährlich den Ausbildungsleitendenkurs oder das Swiss Snowsports Forum bzw. Schneesport Forum zu absolvieren.
- Aktive Experten:innen SSSA sind verpflichtet, den Ausbildungsleitendenkurs (oder das Swiss Snowsports Forum bzw. Schneesport Forum) zu absolvieren.
- Member des Swiss Snow Education Pool sind verpflichtet, jährlich das Swiss Snowsports Forum bzw. Schneesport Forum zu absolvieren.

2.4.1 Erneuerung der Risikoaktivitätenbewilligung

Lehrpersonen, welche Tätigkeiten gemäss Art. 2.1 der Verordnung (Stand am 30. Januar 2020) über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ausüben, sind verpflichtet, regelmässige Fortbildungen im Bereich Sicherheit und Risikomanagement zu besuchen.

Als Nachweis zur Erneuerung der Risikoaktivitätenbewilligung gilt der Besuch eines von SSSA organisierten oder anerkannten Fortbildungskurses «Backcountry» oder das Wahlmodul «Backcountry Specialist» die mindestens 2 Tage dauern. Der Besuch der Fortbildung darf nicht länger als 4 Jahre zurück liegen.

3 Fortbildungskurse

3.1 Anerkennung

Als Fortbildungskurse gemäss diesem Reglement werden folgende Kurse anerkannt, sofern sie vorgängig von Swiss Snowsports bewilligt, nach dem vorliegenden Reglement organisiert und durchgeführt werden:

- Fortbildungskurse (2-tägige Schneekurse) von
 - SSSA (Inkl. Swiss Snowsports Forum)
 - Mitgliederverbände und -institutionen
 - SSSA anerkannte Module Fortbildung J+S der Sportfächer Schneesport
 - Modul Fortbildung Experten J+S (Kaderkurs Jugend und Sport BASPO der Sportfächer Schneesport)
- Ausbildungsmodule SSSA
- Expertenkurs J+S Schneesport
- Disabled: Geräte und Behinderungsspezifischen Technikkurs der Sport + Handicap EDUCATION
- Fortbildungskurse mit speziellen Inhalten und vorgängiger Bewilligung der Ausbildungskommission SSSA
- Fortbildung für Kollektivmitglieder Kat. A SSSA (Herbstkurs vollständig besucht)
- Die Berufsprüfung zum Schneesportlehrperson mit eidgenössischem Fachausweis zählt als Fortbildungskurs.

3.1.1 Ausbildungsinhalte

Die Inhalte der Fortbildungskurse erstellt Swiss Snowsports anhand der Vorgaben von Jugend und Sport und vermittelt sie am Schneesport Forum, an den Ausbildungsleitendenkursen oder an einem MFE Jugend und Sport. Beim alle zwei Jahre stattfindenden Swiss Snowsports Forum werden Ausbildungsinhalte reflektiert und weiterentwickelt.

3.1.2 Berechtigung und Anerkennung

Die Ausbildungskommission SSSA entscheidet über die Berechtigung zur Durchführung und damit über die Anerkennung der Fortbildungskurse. Die Fortbildungskurse sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich bei Swiss Snowsports zu melden.

Anträge auf Änderungen müssen vorher schriftlich bei Swiss Snowsports eingegeben werden.

3.2 Durchführung der Fortbildungskurse

3.2.1 Kursleitung

Der Kursleitung der Fortbildungskurse ist für die Einhaltung der von SSSA vorgegebenen Kursinhalten verantwortlich.

3.2.2 Klassenlehrperson

Als Klassenlehrperson an sämtlichen anerkannten Fortbildungskursen kommen zum Einsatz:

- aktive Expert:innen SSSA
- aktive Expert:innen Jugend+Sport Schneesport
- aktive Ausbildungsleiter:innen SSSA

Sind nicht genügend Klassenlehrpersonen mit beschriebener Qualifikation zur Verfügung, darf mit schriftlicher Bewilligung von SSSA für grosse Fortbildungskurse ein Kadervorkurs durchgeführt werden. Kadervorkurse werden nicht finanziert.

Für Fortbildungskurse Backcountry SSSA werden Backcountry Expert:innen SSSA oder Bergführer:innen mit Schulung über SSSA Backcountry Expert:innen eingesetzt.

3.3 Swiss Snowsports Forum

Das Swiss Snowsports Forum ist das alle zwei Jahre stattfindende Treffen der Entscheidungsträger im Bereich Schneesportausbildung.

Teilnahmeberechtigt sind aktive Swiss Snowsports Mitglieder der Ausbildungsstufen Schneesportlehrperson mit eidgenössischem Fachausweis oder Level 3 Instructor, die einen Mitgliederverband / -institution vertreten. Über das Teilnehmendenkontingent der Mitgliederverbände entscheidet Swiss Snowsports.

Auch Mitglieder des Education Pools sowie andere eingeladene Personen sind zur Teilnahme berechtigt.

4 Administration der Kurse

4.1 Administrative Kursleitung

Die administrative Kursleitung ist für die gesamte Organisation und Durchführung des Fortbildungskurses verantwortlich:

Einholen der Berechtigung zur Durchführung: Nennung von Datum, Ort, Treffpunkt, Zeit, Kursgebühr, Kursleitung und Anmeldeadresse.

Abwicklung des Kurses: Anmeldungen, Aufgebot technische Leitung und Klassenlehrpersonen, Programmgestaltung, administrative Kursabwicklung, korrekte Administration, Programm und Qualifikationsliste gemäss Vorgaben Swiss Snowsports, Abrechnung mit Kurskader und Swiss Snowsports und Bestätigung an Swiss Snowsports.

Erst nach der Bestätigung durch den Kursorganisator und Swiss Snowsports wird das FK-Datum der Teilnehmenden aktualisiert.

4.2 Kurskosten

Offenlegung der Kurskosten auf der Plattform von SSSA, welche über Snowsports buchbar sind.

4.3 Administrativer Beitrag SSSA

Mit der Anmeldung eines Fortbildungskurses verpflichtet sich die durchführende Organisation, für jede teilnehmende Person – einschliesslich allfälliger Nichtmitglieder von Swiss Snowsports (SSSA) – einen Unkostenbeitrag von CHF 10.– an Swiss Snowsports zu entrichten.

Dieser Beitrag dient der Deckung von Aufwänden für Kursausschreibung, Lehrunterlagen, Weiterentwicklung der Ausbildung, Registrierung sowie die Administration im Zusammenhang mit der FK-Berechtigung.

Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind aktive J+S-Leitende, die J+S-Beiträge auslösen. Als aktiv gelten J+S-Leitende (Profil A), welche im betreffenden Jahr Beiträge im Rahmen des Jugend und Sport-Programms auslösen.

4.3.1 Fälligkeit

Der administrative Beitrag pro Kursteilnehmenden gemäss Punkt 4.3 wird mit der Einreichung der Kursunterlagen nach Abschluss des Kurses an Swiss Snowsports zur Bezahlung fällig.

4.3.2 Haftung

Der Kursorganisator haftet gegenüber Swiss Snowsports vollumfänglich für den administrativen Beitrag pro Teilnehmenden und weitere über Swiss Snowsports bezogene Kursunterlagen und Lehrmittel.

5 Subventionen

Bei einer von SSSA durchgeführten Administration bei J+S erhält SSSA-Subventionen für jede zugewiesene Person mit Profil A. Die Organisationsverbände erhalten als Entschädigung einen Anteil dieser Subventionen.

Swiss Snowsports informiert die durchführende Organisation über die anrechenbaren Subventionen pro Kurs. Auf dieser Grundlage stellt die Organisation Swiss Snowsports eine Rechnung. Der administrative Beitrag pro Teilnehmenden wird dabei von der ausbezahlten Summe in Abzug gebracht.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und Weisungen betreffend die Fortbildung der Mitglieder von Swiss Snowsports, insbesondere das Reglement vom 05.12.2013 über die Fortbildungspflicht

Es tritt mit Genehmigung durch den Vorstand vom 20. Mai 2026 in Kraft.

Worblachen, 20. Mai 2026

Swiss **Snowsports** Association (SSSA)


Jürg Friedli
Präsident Vorstand


Stéphane Cattin
Geschäftsleiter